

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 104 Nr. 2; ZPO §§ 56, 251a, 331a

Leitsätze:

1. Hat das Gericht begründete Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit einer Prozeßpartei, so ist es Sache dieser Partei, die Bedenken auszuräumen. Gelingt ihr das nicht oder weigert sie sich, einen Beweis für ihre Prozeßfähigkeit zu erbringen, so muß das Gericht davon ausgehen, daß eine Prozeßfähigkeit dieser Partei nicht unterstellt werden kann (Bestätigung von BAG 6, 76 = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO).
2. Ein Urteil nach Lage der Akten kann auch noch in der Revisionsinstanz ergehen.

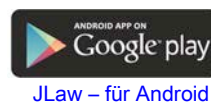
Aktenzeichen: 1 AZR 356/61

Urteil des BAG vom 1. März 1963

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



HR 356/61
1 70/60 Hamburg

ündet
März 1963
Henkelmann,
Berungsassistentin
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts
gemäß § 331a ZPO in der Sitzung vom 15. Februar
1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wich-
mann und Dr. Holschemacher sowie die Bundesar-
beitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Paulsen für Recht
erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. Juni
1961, 1 Sa 70/60, und des Arbeitsgerichts Ham-
burg vom 9. August 1960, 1 Ca 780/59, samt den
diesen Urteilen zugrunde liegenden Verfahren
aufgehoben.

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten als Vorhandwerker beschäftigt. Im März 1955 zog er sich einen Leistenbruch zu. Er mußte sich einer Operation unterziehen. Dabei trat eine Hirnembolie ein, die zu seiner zeitweisen Arbeitsunfähigkeit führte.

Der Versuch des Klägers, bei der gesetzlichen Unfallversicherung die Anerkennung eines Arbeitsunfalls durchzusetzen, blieb ohne Erfolg. Eine Klage beim Sozialgericht gegen die Versicherungsanstalt nahm der Kläger zurück, nachdem ein Gutachten erstattet worden war, das das Vorliegen eines traumatischen Leistenbruchs verneinte. Nunmehr vertrat der Kläger die Auffassung, daß der Leistenbruch, der die Operation erforderlich gemacht und die Hirnembolie verursacht habe, auf die jahrelange übermäßige körperliche Beanspruchung durch die Beklagte zurückzuführen sei. Er, der Kläger, sei z. Z. noch in Höhe von 40% erwerbsbeschränkt, wozu eine weitere Erwerbsbeschränkung von 25% aus einer Nervenbeschädigung trete.

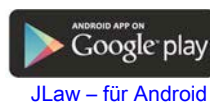
Der Kläger hat gegen die Beklagte Klage erhoben auf Feststellung,

1. daß der Leistenbruch, welchen der Kläger sich im März 1955 zugezogen hat, auf die jahrelange körperliche Überbeanspruchung bei der täglichen Arbeit in der Gerätewerkstatt der Bundesbahn (Güterabfertigung H / II Bahnhof) zurückzuführen ist,
2. daß die Folgen aus der operativen Beseitigung des Leistenbruchs ursächlich mit diesem Vorfall im Zusammenhang stehen,
3. daß, insoweit sich eine meßbare Erwerbsminderung von mindestens 20% oder mehr ergeben sollte, eine entsprechende Rente zu zahlen ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der dieser die Klageanträge weiter verfolgt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

In dem zur Verhandlung vor dem Senat anberaumten Termin hat der Prozeßbevollmächtigte des im Termin anwesenden Klägers vor Verlesung der Anträge darauf hingewiesen, daß er Zweifel hinsichtlich der Prozeßfähigkeit des Klägers habe. Er hat um Vertagung gebeten, um durch Einholung ärztlicher Gutachten diese Zweifel zu klären. Darauf ist der Termin vertagt worden. Der Kläger hat jedoch kein Gutachten hinsichtlich seiner Prozeßfähigkeit eingereicht. Dagegen hat er beantragt, ein medizinisches Gutachten über seine Prozeßfähigkeit einzuholen. In dem weiteren vor dem Senat anberaumten Termin ist daraufhin nach streitiger Verhandlung beschlossen worden, durch Einholung eines medizinischen Gutachtens zu klären, ob der Kläger prozeßfähig ist oder nicht und ob, wenn er nicht prozeßfähig ist, seine mangelnde Prozeßfähigkeit schon für die Zeit der Klageerhebung festgestellt werden kann.

Der mit der Erstattung des Gutachtens beauftragte Sachverständige hat den Kläger wiederholt zur Untersuchung vorgeladen. Der Kläger ist diesen Vorladungen nicht gefolgt. In dem dritten vor dem Senat anberaumten Termin war er nicht vertreten. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat deshalb beantragt, Urteil nach Lage der Akten zu erlassen. Der Senat hat daraufhin unter Beachtung des § 251a Abs. 1 Satz 2 ZPO Verkündungstermin



- 4 -

anberaumt und diesen dem Kläger und seinem Prozeßbevollmächtigten durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben. Eine Glaubhaftmachung, daß der Kläger in dem Verhandlungstermin ohne sein Verschulden ausgeblieben sei, ist nicht erfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Voraussetzungen des § 331 a ZPO hinsichtlich der Zulässigkeit eines Urteils nach Lage der Akten liegen vor. Denn die Sache ist zur Entscheidung reif, und zwar in dem Sinne, daß die Klage als unzulässig abgewiesen werden muß. Das ergibt sich daraus, daß an der Prozeßfähigkeit des Klägers erhebliche Zweifel bestehen und der Kläger hinsichtlich der Behebung dieser Zweifel beweisfällig geblieben ist (vgl. die Entscheidung des Zweiten Senats BAG 6, 76 = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO).

Bereits die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers im ersten Termin ließ erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob der Kläger prozeßfähig ist. Diese Zweifel wurden bestärkt durch zahlreiche Eingaben, die der Kläger in der Folgezeit an den Senat richtete und die erkennen ließen, daß der Kläger mindestens hinsichtlich seiner vermeintlichen Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte nicht das notwendige Maß an Einsichtsfähigkeit aufbringen kann, um als geschäftsfähig i. S. des § 104 Nr. 2 BGB angesehen werden zu können. Diesen Eindruck hat aufgrund des Aktenstudiums auch der medizinische Gutachter gehabt, wie er in dem Rücksendungsschreiben dem Senat gegenüber zum Ausdruck gebracht hat.

Sache des Klägers wäre es gewesen, seine Prozeßfähigkeit nachzuweisen. Zwar ist das Gericht gemäß

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 56 Abs. 1 ZPO gehalten, die Frage der Prozeßfähigkeit von Amts wegen zu prüfen. Das besagt aber lediglich, daß das Gericht, wenn ernstzunehmende Zweifel an der Prozeßfähigkeit einer Partei entstanden sind, diesen von Amts wegen nachgehen muß. In einem solchen Fall ist es dann aber Pflicht der Prozeßpartei, deren Prozeßfähigkeit in Zweifel gezogen ist, das Vorliegen der Prozeßfähigkeit nachzuweisen. Gelingt das der Prozeßpartei nicht, so ist sie als beweisfällig anzusehen. Das bedeutet zwar nicht, daß die Prozeßpartei prozeßunfähig ist. Jedoch ist das Gericht gehindert, davon auszugehen, daß die Prozeßfähigkeit vorliegt.

In einem solchen Fall müssen nach der vorerwähnten Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts, der sich der erkennende Senat anschließt, die Urteile der Vorinstanzen mitsamt den diesen Urteilen zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben, die Klage muß als unzulässig abgewiesen werden. Da die Voraussetzungen der §§ 251a, 331a ZPO vorlagen, war diese Rechtsfolge, wie geschehen, durch Urteil nach Lage der Akten auszusprechen. Dagegen, daß ein solches Urteil nach Lage der Akten noch vom Senat, also in der Revisionsinstanz, erlassen werden kann, bestehen keine Bedenken (vgl. hierzu Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 557 Anm. 2 am Ende; Wieczorek, ZPO, § 251a Anm. B IV b 1 und § 557 Anm. A I c 4; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 251 a Anm. VI 3).

gez. Dr. Schröder Dr. Holschemacher Wichmann

Dr. Löwisch

Paulsen

